

Die Quittung des Bezugsberechtigten, die kein früheres als das Datum des Fälligkeitstages tragen darf, ist von diesem nachzubringen. Bis zum Eingange dieser Quittung — und für den Fall, daß der Bezugsberechtigte seinen Tod finden sollte, bevor er selbst über den Empfang quittiert hat, überhaupt — darf, wie im Einvernehmen mit der Königlichen Oberrechnungskammer hierdurch nachgelassen wird, die vorläufige Bank- usw. Quittung als gültiger Rechnungsbeleg benutzt werden.

Zahlung des Dienst Einkommens an die infolge der Mobilmachung zum Kriegsdienste einberufenen anstellungsfähigen Kandidaten des höheren Lehramtes.

Min.-Erl. vom 10. September 1914 (Zentralbl. S. 634).

Auf den Bericht vom 20. August d. Js. erwidere ich dem Königlichen Provinzialschulkollegium, daß die anstellungsfähigen Kandidaten des höheren Lehramtes, welche

- a. eine etatmäßige Hilfslehrerstelle, eine Mittelschullehrerstelle, eine Lehrerstelle, eine Seminarlehrerstelle an einem staatlichen Nebenfach verwalten,
- b. als fliegende Hilfslehrer berufen sind oder
- c. Hilfsunterricht in einer durch den Etat festgesetzten Stundenzahl erteilen,

als ständig gegen Entgelt beschäftigte Staatsbeamte im Sinne des Erlasses vom 20. August d. Js. — Zentralbl. S. 556 —, betreffend die Zahlung des Zivildienst Einkommens an die infolge der Mobilmachung zum Kriegsdienst einberufenen Beamten, anzusehen sind.

Sonstige Gesetzliche und Ministerielle Bestimmungen 1915/16.

Grundsätze über Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten.

Staatsmin.-Erl. vom 17. Juni 1916 (Zentralbl. S. 484).

I.

1. Höheren Beamten, bei denen die Fähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes von dem Bestehen einer Prüfung abhängt, wird bei Bestimmung des Dienstalters, sofern dieselbe gemäß dem Zeitpunkte des Bestehens der Prüfung zu erfolgen hat, die Zeit ihres Kriegsdienstes insoweit angerechnet, als infolge des Kriegsdienstes die Ablegung der bezeichneten Prüfung nachweislich später stattgefunden hat.

7. Über etwaige Anrechnungen auf das Besoldungsdienstalter entscheidet der Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

II.

Kriegsdienst im Sinne vorstehender Bestimmungen ist der Dienst bei dem Heere, der Marine, den Schutztruppen vom Tage der Mobilmachung bis zur Demobilmachung oder der Dienst bei der Krankenpflege, sofern er auf Grund einer auch für den Stappendienst übernommenen Verpflichtung erfolgt, sowie der Dienst der für die Verwaltung der besetzten fremden Landesteile zur Verfügung gestellten Beamten. Dem Kriegsdienst ist auch die Zeit gleich zu rechnen, während welcher ein Kriegsteilnehmer der vorbezeichneten Art infolge seiner Gesundheitschädigung oder aus sonstigen Gründen über die Demobilmachung hinaus beim Heere usw. zurückgehalten werden sollte.

Ob und inwieweit sonstige Dienstverrichtungen, welche für unmittelbare Zwecke des Heeres, der Marine oder der Schutztruppen auf Anforderung geleistet sind, sowie die Zeit eines unfreiwilligen Aufenthalts im Auslande oder in einem Schutzgebiete dem Kriegsdienste gleich gerechnet werden können, bestimmt der Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

III.

Dem Kriegsdienste kann bis zum Höchstmäße von 9 Monaten hinzugerechnet werden die Verzögerung, die eintritt:

1. infolge einer im Kriegsdienst erlittenen und über die Zeit nach der Beendigung des Kriegsdienstes hinaus wirkenden mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Gesundheitschädigung,
2. bei denjenigen Kriegsteilnehmern, welche ohne Ausbruch des Krieges innerhalb eines Jahres seit ihrer Einberufung zum Kriegsdienste zu einer vorgeschriebenen Prüfung hätten zugelassen werden können, infolge der durch den Kriegsdienst verursachten Einbuße in der Beherrschung des zu dieser Prüfung erforderlichen Lernstoffes.